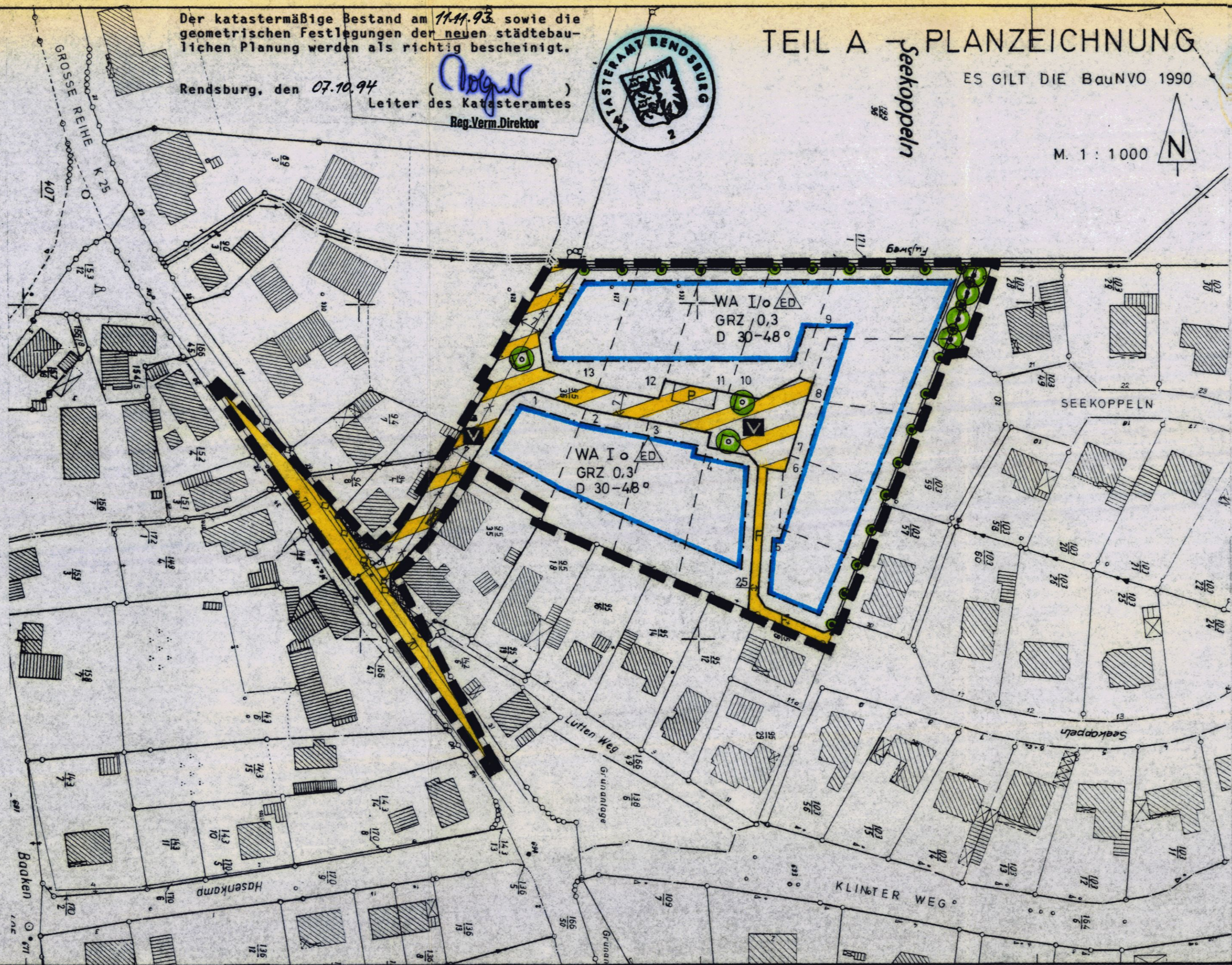


# TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BauNVO 1990

M. 1 : 1000

Seekoppeln



**Zeichenerklärung**

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BauGB

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 BauNVO
o	Offene Bauweise	§ 22 BauNVO
△ ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
GRZ	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
D	Dachneigung in Grad	§ 22 (1) LBO
—	Baugrenzen	§ 23 BauNVO
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9(1)11.BauGB
—	Straßenverkehrsflächen samt Fuß- und Radwegen	
—	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung :	§ 9(1)11.BauGB
P	öffentliche Parkplatzfläche	
—	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9(1)25.b.BauGB
○	Flächen mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen	
○	Flächen mit Bindung zur Pflanzung von Bäumen	§ 9(1)25.a.BauGB
○	Von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen	§ 9(1)10.BauGB
○	Unterirdisches Mittelspannungs-Hauptversorgungskabel	§ 9(1)13.BauGB

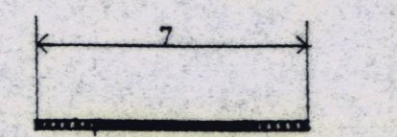
**Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen :**

○	Knicks (Wälle mit ihrer gesamten Vegetation) sind zu erhalten	§ 15b.(1)LNatSchG
---	---	-------------------

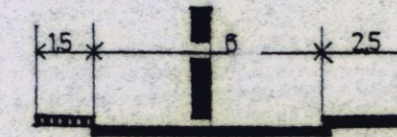
**Darstellungen ohne Normcharakter :**

—	Vorhandene Grundstücksgrenzen
—	Künftig fortfallende Grundstücksgrenzen
—	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
—	Vorhandene bauliche Anlagen
—	Künftig fortfallende bauliche Anlagen
—	Fuß- und Radweg
—	Unterteilung von Straßenverkehrsflächen
12	Lfd.Nr. der vorgeschlagenen BäuGrundstücke

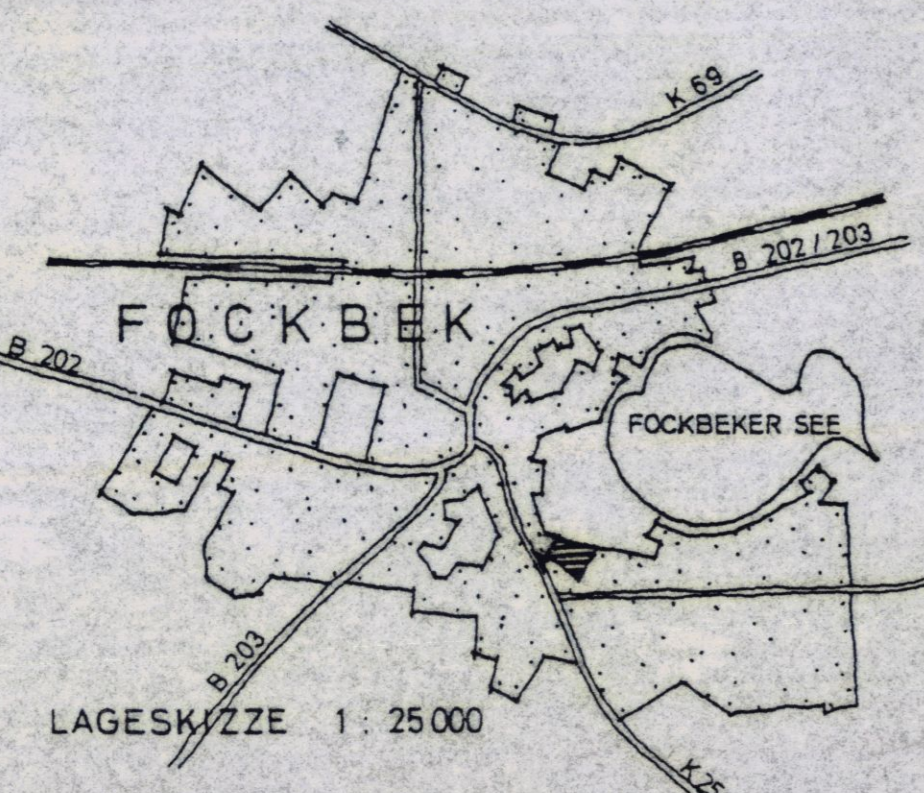
## STRASSENPROFILE



## STICHSTRASSE



## GROSSE REIHE



Der katastermäßige Bestand am 11.11.93 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den 07.10.94

(Signature)

Leiter des Katasteramtes  
Reg.Verm.Direktor

KATASTERAMT RENDSBURG

Amtliche Planunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 29 „Seekoppeln West“ der Gemeinde Fockbek

Maßstab 1 : 1000

Katasterbestand vom 11.11.93

Rendsburg, 12.11.93

KATASTERAMT

Im Auftrag

# TEIL B - TEXT

**Festsetzungen :**

Sockelhöhe der baulichen Anlagen max. 40 cm über höchstem Punkt der das Baugrundstück erschließenden Straße.

Außenwände: Verblendmauerwerk, bis 40 % der Wandflächen in Holz oder anderem Material zulässig.

Dachformen: Sattel-, Walms- oder Krüppelwalmdächer.

Dachdeckung: Dachpfannen oder Dachbegrünung. Bei Dachbegrünung ist eine Dachneigung von 20 bis 48 Grad zulässig.

Die Flächen für Erhaltung oder Anpflanzung von Bäumen dürfen nicht versiegelt werden.

Vorhandene degradierte Knickwälle sind neu aufzuwällen und zu profilieren. Vorhandene Knicklücken sind im Bewuchs zu schließen, der Bewuchs ist knickgerecht zu pflegen. Bewuchs nur aus knicktypischen Laubgehölzen, keine Nadelhölzer, Gartenziergehölze, Ziersträucher oder Stauden.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen in den Einmündungs-Sichtwinkeln dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 70 cm über Fahrbahn-Oberkante nicht überschreiten. Bewuchs ist laufend auf diese Höhe zu kürzen.

**Nachrichtliche Übernahmen :**

Der Geltungsbereich befindet sich in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserwerks Armensee gemäß LVO vom 21.12.1983 (GVOBt.S.-H. 1984 S.15).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBt. Schl.-H. S.86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31. August 1994 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet Seekoppeln - West, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

**SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK**  
**ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29**  
**FÜR DAS GEBIET SEEKOPPELN - WEST**  
 ZWISCHEN DER KREISSTRASSE „GROSSE REIHE“ UND DEN SEEKOPPELN

3. AUSFERTIGUNG